

Alleinerziehende Person mit zwei Kindern



Landeshauptstadt
München
Sozialreferat

Angebote der Jugendhilfe
Ferienangebote/Familienpass
S-II-A/F/F
Meindlstr. 16
81373 München

Ermäßigungsantrag kann bewilligt/bestätigt werden?	JA
	NEIN

Nur zu verwenden bei Antrag auf Ermäßigung auf Grund von geringem/mittleren Einkommen (nicht Leistungsbezug)!

A. Berechnung der Einkommensgrenze gemäß §53 AO		
Anzahl aller im Haushalt lebenden Personen:		
Eine erwachsene Person (alleinstehend/alleinerziehende Person)	2.955,00 €	2.955,00 €
Oder		
Zwei erwachsene Personen (Ehegatten, Lebenspartnerschaften oder eheähnliche Gemeinschaften)	4.248,00 € (je Erwachsenen 2.124,00 € laut § 53 AO)	
pro Kind		
+ 0 – 5 Jahre	1.480,00 €	
+ 6 – 13 Jahre	1.620,00 €	3.240,00 €
+ 14 – 17 Jahre	1.968,00 €	
+ Volljährige Person im Haushalt ab 18	2.124,00 €	
= Ergebnis Einkommensgrenze (=A)		6.195,00 €

B. Gesamteinkommen des beantragenden Haushalts	Beleg eingereicht (Bitte ankreuzen):	Betrag:
+ Brutto Einkommen 1		4.000,00 €
+ Brutto Einkommen 2		
+ Brutto Einkommen 3		
Bruttoeinkommen wie Arbeitseinkommen, Einkommen aus selbstständiger Arbeit, Elterngeld, aber auch volljähriger Kinder (BAB, BaföG, Azubi-Gehalt)		
+ Kindergeld (nur Nachweis, wenn KEIN KG bezogen wird) Pro Kind 255,00 €		510,00 €
+ Kinderzuschlag nach § 6a BKGG (Bildung-/Teilhabeleistung; nur auf Antrag; Höhe unterschiedlich)		Wenn ein Bescheid vorliegt = geringes/mittleres EK ohne Berechnung gewähren!
+ Familiengeld (250,00 Euro/Kind zw. 1. und 3. Geburtstag)		
+ Waisenrente		
+ sonstige Einkommen (Renten, Nebenverdienste, Pflegegeld für nicht angemeldete Kinder)		
+ Wohngeld		Wenn ein Bescheid vorliegt = geringes/mittleres EK ohne Berechnung gewähren!
+ eingehende Unterhaltszahlungen (ohne Nachweis → Anrechnung Mindestunterhalt) 0-5 J. = 482,00 €; 6-11 J. = 554,00 €; 12-17 J. = 649,00 €		600,00 €
- zu zahlender gesetzlich festgelegter Unterhalt für nicht im Haushalt lebende Personen (z.B. Kinder, Eltern)		
= Gesamteinkommen (=B)		5.110,00 €

C. Gesamtberechnung (über/unter der Einkommensgrenze?)	
Ergebnis Einkommensgrenze (=A)	6.195,00 €
- Gesamteinkommen (=B)	5.110,00 €
= Ergebnis	1.085,00 €

Erläuterung:	
Einkommen (=B) liegt unter Einkommensgrenze gem. §53 AO (=A) (→ „das Ergebnis unter „C“ ist ein Plus-Betrag“)	Familie erhält Ermäßigung
Einkommen (=B) übersteigt Einkommensgrenze gem. §53 AO (=A) (→ „das Ergebnis unter „C“ ist ein Minus-Betrag“)	Familie erhält keine Ermäßigung

Zwei berufstätige Erziehungsberechtigte und drei Kinder



Landeshauptstadt
München
Sozialreferat

Angebote der Jugendhilfe
Ferienangebote/Familienpass
S-II-A/F/F
Meindlstr. 16
81373 München

Ermäßigungsantrag kann bewilligt/bestätigt werden?	JA
	NEIN

Nur zu verwenden bei Antrag auf Ermäßigung auf Grund von geringem/mittleren Einkommen (nicht Leistungsbezug)!

A. Berechnung der Einkommensgrenze gemäß §53 AO		
Anzahl aller im Haushalt lebenden Personen:		
Eine erwachsene Person (alleinstehend/alleinerziehende Person)	2.955,00 €	
Oder		
Zwei erwachsene Personen (Ehegatten, Lebenspartnerschaften oder eheähnliche Gemeinschaften)	4.248,00 € (je Erwachsenen 2.124,00 € laut § 53 AO)	4.248,00 €
pro Kind		
+ 0 – 5 Jahre	1.480,00 €	1.480,00 €
+ 6 – 13 Jahre	1.620,00 €	1.620,00 €
+ 14 – 17 Jahre	1.968,00 €	1.968,00 €
+ Volljährige Person im Haushalt ab 18	2.124,00 €	
= Ergebnis Einkommensgrenze (=A)		9.316,00 €

B. Gesamteinkommen des beantragenden Haushalts	Beleg eingereicht (Bitte ankreuzen):	Betrag:
+ Brutto Einkommen 1		5.000,00 €
+ Brutto Einkommen 2		2.500,00 €
+ Brutto Einkommen 3		
Bruttoeinkommen wie Arbeitseinkommen, Einkommen aus selbstständiger Arbeit, Elterngeld, aber auch volljähriger Kinder (BAB, BaföG, Azubi-Gehalt)		
+ Kindergeld (nur Nachweis, wenn KEIN KG bezogen wird) Pro Kind 255,00 €		765,00 €
+ Kinderzuschlag nach § 6a BKGG (Bildung-/Teilhabeleistung; nur auf Antrag; Höhe unterschiedlich)		Wenn ein Bescheid vorliegt = geringes/mittleres EK ohne Berechnung gewähren!
+ Familiengeld (250,00 Euro/Kind zw. 1. und 3. Geburtstag)		
+ Waisenrente		
+ sonstige Einkommen (Renten, Nebenverdienste, Pflegegeld für nicht angemeldete Kinder)		
+ Wohngeld		Wenn ein Bescheid vorliegt = geringes/mittleres EK ohne Berechnung gewähren!
+ eingehende Unterhaltszahlungen (ohne Nachweis → Anrechnung Mindestunterhalt) 0-5 J. = 482,00 €; 6-11 J. = 554,00 €; 12-17 J. = 649,00 €		
- zu zahlender gesetzlich festgelegter Unterhalt für nicht im Haushalt lebende Personen (z.B. Kinder, Eltern)		
= Gesamteinkommen (=B)		8.265,00 €

C. Gesamtberechnung (über/unter der Einkommensgrenze?)	
Ergebnis Einkommensgrenze (=A)	9.316,00 €
- Gesamteinkommen (=B)	8.265,00 €
= Ergebnis	1.051,00 €

Erläuterung:	
Einkommen (=B) liegt unter Einkommensgrenze gem. §53 AO (=A) (→ „das Ergebnis unter „C“ ist ein Plus-Betrag“)	Familie erhält Ermäßigung
Einkommen (=B) übersteigt Einkommensgrenze gem. §53 AO (=A) (→ „das Ergebnis unter „C“ ist ein Minus-Betrag“)	Familie erhält keine Ermäßigung

Zwei Erziehungsberechtigte (1x berufstätig) und zwei Kinder



Landeshauptstadt
München
Sozialreferat

Angebote der Jugendhilfe
Ferienangebote/Familienpass
S-II-A/F/F
Meindlstr. 16
81373 München

Ermäßigungsantrag kann bewilligt/bestätigt werden?	JA
	NEIN

Nur zu verwenden bei Antrag auf Ermäßigung auf Grund von geringem/mittleren Einkommen (nicht Leistungsbezug)!

A. Berechnung der Einkommensgrenze gemäß §53 AO		
Anzahl aller im Haushalt lebenden Personen:		
Eine erwachsene Person (alleinstehend/alleinerziehende Person)	2.955,00 €	
Oder		
Zwei erwachsene Personen (Ehegatten, Lebenspartnerschaften oder eheähnliche Gemeinschaften)	4.248,00 € (je Erwachsenen 2.124,00 € laut § 53 AO)	4.248,00 €
pro Kind		
+ 0 – 5 Jahre	1.480,00 €	1.480,00 €
+ 6 – 13 Jahre	1.620,00 €	1.620,00 €
+ 14 – 17 Jahre	1.968,00 €	
+ Volljährige Person im Haushalt ab 18	2.124,00 €	
= Ergebnis Einkommensgrenze (=A)		7.348,00 €

B. Gesamteinkommen des beantragenden Haushalts	Beleg eingereicht (Bitte ankreuzen):	Betrag:
+ Brutto Einkommen 1		6.000,00 €
+ Brutto Einkommen 2		0,00 €
+ Brutto Einkommen 3		
Bruttoeinkommen wie Arbeitseinkommen, Einkommen aus selbstständiger Arbeit, Elterngeld, aber auch volljähriger Kinder (BAB, BaföG, Azubi-Gehalt)		
+ Kindergeld (nur Nachweis, wenn KEIN KG bezogen wird) Pro Kind 255,00 €		510,00 €
+ Kinderzuschlag nach § 6a BKGG (Bildung-/Teilhabeleistung; nur auf Antrag; Höhe unterschiedlich)		Wenn ein Bescheid vorliegt = geringes/mittleres EK ohne Berechnung gewähren!
+ Familiengeld (250,00 Euro/Kind zw. 1. und 3. Geburtstag)		
+ Waisenrente		
+ sonstige Einkommen (Renten, Nebenverdienste, Pflegegeld für nicht angemeldete Kinder)		
+ Wohngeld		Wenn ein Bescheid vorliegt = geringes/mittleres EK ohne Berechnung gewähren!
+ eingehende Unterhaltszahlungen (ohne Nachweis → Anrechnung Mindestunterhalt) 0-5 J. = 482,00 €; 6-11 J. = 554,00 €; 12-17 J. = 649,00 €		
- zu zahlender gesetzlich festgelegter Unterhalt für nicht im Haushalt lebende Personen (z.B. Kinder, Eltern)		
= Gesamteinkommen (=B)		6.510,00 €

C. Gesamtberechnung (über/unter der Einkommensgrenze?)	
Ergebnis Einkommensgrenze (=A)	7.348,00 €
- Gesamteinkommen (=B)	6.510,00 €
= Ergebnis	838,00 €

Erläuterung:	
Einkommen (=B) liegt unter Einkommensgrenze gem. §53 AO (=A) (→ „das Ergebnis unter „C“ ist ein Plus-Betrag“)	Familie erhält Ermäßigung
Einkommen (=B) übersteigt Einkommensgrenze gem. §53 AO (=A) (→ „das Ergebnis unter „C“ ist ein Minus-Betrag“)	Familie erhält keine Ermäßigung